

Freistellungserklärung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Bundesregierung hat am 11. August 2014 ein Gesetz zur Einführung eines flächendeckenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für Arbeitnehmer und für freiwillige Praktikanten erlassen (Mindestlohngesetz – MiLoG). Mit Änderung vom 28. Juni 2022 wurde das Gesetz nochmals modifiziert und der Mindestlohn angehoben.

Die HENDERKOTT & RÖCKER Kunststofftechnik GmbH & Co. KG (H&R) als Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Zusammenhang und für die Dauer der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber die ihr aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn an ihre Arbeitnehmer zu entrichten. Ferner verpflichtet sich H&R, etwaige im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung beauftragte Nachunternehmer zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten. H&R verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter sowie wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung rechtsverbindlich freizustellen, soweit diese Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der Pflichten beruhen, die H&R oder einem von H&R beauftragten Nachunternehmer aufgrund des MiLoG obliegen. Zu den Ansprüchen und Forderungen Dritter im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Forderungen der eigenen Arbeitnehmer von H&R, Forderungen von Arbeitnehmern von Nachunternehmern und beauftragten Verleihbetrieben sowie behördliche Forderungen inklusive etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder.

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.